

Liebe Studierende der **Bachelor-** und **Masterstudiengänge**,

der Senat hat am 09.07.2014 auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen, die bisherige Härtefallregelung in § 10 PVO für Prüfungswiederholungen durch einen sogenannten „Prüfungsjoker“ zu ersetzen.

### **I. Inhalt der neuen Regelung**

Der neue § 10 PVO lautet:

#### *§ 10 PVO - Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen*

*„(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.*

*(2) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag für bis zu zwei Modulprüfungen jeweils ein dritter Wiederholungsversuch gewährt. Bereits in einem vorhergehenden Bachelor- oder Masterstudium an dieser Hochschule unternommene dritte Wiederholungsversuche werden angerechnet.*

*(3) Die dritten Wiederholungsversuche ersetzen Härtefallregelungen und –überprüfungen.*

*(4) Der Antrag auf einen dritten Wiederholungsversuch ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Überprüfungszeitraums gemäß § 8 Absatz 1 an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.*

*(5) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der erforderlichen Prüfungen auch in der letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (ab 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als bewertet gilt.“*

Nach der bisherigen Regelung bestand nur die Möglichkeit, einen Antrag auf eine weitere (dritte) Prüfungswiederholung zu stellen, wenn ein besonderer Härtegrund nachgewiesen werden konnte. Diese Regelung wird hiermit endgültig aufgehoben und durch die neue „Jokerregelung“ ersetzt, nach der Sie in Ihrer Studienzeit für insgesamt zwei Prüfungen jeweils einen dritten Wiederholungsversuch beantragen können, ohne dass Sie hierfür besondere Gründe darlegen müssen. Die Möglichkeit eines Rücktritts von Prüfungen wird von dieser Änderung nicht berührt, sie besteht nach wie vor (s.u. unter IV.).

Für die gesamte Studienzeit an dieser Hochschule stehen Ihnen somit für zwei Prüfungen jeweils ein „Joker“ zur Verfügung. Eine Verwendung beider „Joker“ für dieselbe Prüfung ist nicht zulässig. Bei einem Studiengangwechsel oder einem Zweitstudium innerhalb der CAU erhalten Sie keine(n) zusätzliche(n) weiteren „Joker“.

### **II. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines dritten Prüfungsversuchs nach der neuen „Jokerregelung“**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass

- eine Modulprüfung auch im dritten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und
- der Antrag auf einen „Joker“ innerhalb eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Überprüfungszeitraumes gem. § 8 Abs. 1 PVO gestellt wird; er ist schriftlich über das zuständige Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Das entsprechende Formular finden Sie auf der Internetseite des Virtuellen Gemeinsamen Prüfungsamtes unter „Formulare“: <http://www.pamt.uni-kiel.de/pas/vzp/pruefungsverfahren/formulare>

**Die zur Verfügung stehenden „Joker“ sollten mit Bedacht ausgewählt und eingesetzt werden. Vorrangig sollten Sie stets von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich von der Prüfung fristgerecht abzumelden oder aus triftigem Grund zurückzutreten. (Mehr dazu siehe unter IV.)**

### III. Inkrafttreten der neuen Regelung und Übergangsbestimmungen

Die Änderung tritt am 26.09.2014 in Kraft. Der „Joker“ kann erstmals für die Modulprüfungen in Anspruch genommen werden, deren zweiter Wiederholungsversuch nach dem 30.06.2014 stattgefunden hat.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Für Härtefallanträge, die für Prüfungen, deren letzter Versuch **vor dem 1. Juli 2014** unternommen worden ist, eingereicht werden, gilt ausschließlich die bisherige Regelung aus § 10.
- Für die **Übergangszeit vom 1. Juli 2014 bis zum 25. September 2014** können sowohl Härtefallanträge nach der bisherigen Regelung gestellt als auch „Joker“ im Vorgriff auf die neue Regelung in Anspruch genommen werden. Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:
  - o Liegt aus Ihrer Sicht kein Härtefall vor, möchten Sie keinen Härtefallantrag stellen, oder wurde Ihr Härtefallantrag abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, einen „Joker“ zu beantragen. Für weitere Prüfungen steht dann noch **ein** „Joker“ zur Verfügung.
  - o Haben Sie einen Härtefallantrag gestellt und wurde dieser positiv beschieden, wird der zusätzliche Prüfungsversuch auf der bisherigen Rechtsgrundlage gewährt. Sie haben noch keinen „Joker“ verbraucht, so dass Sie diese – für andere Modulprüfungen - noch einsetzen können.
- **Ab Inkrafttreten der Neuregelung (26.09.2014)** können keine Härtefallanträge nach der alten Regelung mehr gestellt werden.

Beachten Sie, dass für Prüfungen, für die bereits eine weitere (dritte) Wiederholung gewährt wurde, unabhängig davon, ob einem Härtefallantrag stattgegeben oder die „Jokerregelung“ genutzt wurde, die „Jokerregelung“ nicht erneut in Anspruch genommen werden kann. Die Voraussetzung „Dritte Wiederholung“ wäre für den „Joker“ nicht erfüllt, da bereits ein vierter Versuch in Anspruch genommen wurde. Die Zahl der möglichen Versuche je Prüfung erhöht sich also nicht.

### IV. Prüfungsabmeldung, Rücktritt von der Prüfung und entschuldigte Säumnis

Wir möchten Sie an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass Sie - je nach Sachlage - vorrangig folgende Möglichkeiten nutzen sollten:

- **Prüfungsabmeldung:** Während des An- und Abmeldezeitraumes können Sie sich – ohne Angabe von Gründen – von bereits angemeldeten Prüfungen jederzeit wieder abmelden.
- **Rücktritt/Säumnis:** Nach Ende des An- und Abmeldezeitraumes können Sie von der Prüfung zurücktreten, wenn Sie unverzüglich einen triftigen Grund (z. B. Krankheit) nachweisen. Der Rücktritt kann vor, während und in Ausnahmefällen unverzüglich nach der Prüfung erklärt werden. Kann man an einem Prüfungstermin wegen eines triftigen Grundes unerwartet (z. B. Unfall auf dem Weg zur Prüfung) nicht teilnehmen, gilt die Säumnis als entschuldigt, wenn der Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Weitere Einzelheiten sowie die notwendigen Formulare finden Sie unter:

[http://www.pamt.uni-kiel.de/pas/vzp/pruefungsverfahren/modulpruefungen/rt\\_verseaumnis](http://www.pamt.uni-kiel.de/pas/vzp/pruefungsverfahren/modulpruefungen/rt_verseaumnis)

### V. Studiengangwechsel nach Bewilligung eines Jokerantrags

Erfolgt nach Gewährung eines 4. Prüfungsversuchs ein Wechsel in einen neuen Studiengang, ohne dass dieser 4. Prüfungsversuch im ersten Studiengang in Anspruch genommen wurde, müssen Sie auf den gewährten Jokerversuch verzichten (Formular: <http://www.pamt.uni-kiel.de/pas/vzp/downloads/formulare/jokerverzicht>), um den ungenutzten Jokerversuch in seinem neuen Studiengang nutzen zu können. Der alte Studiengang gilt dann weiterhin als endgültig nicht bestanden. Ist dagegen zu einem späteren Zeitpunkt der Rückwechsel in den ersten Studiengang geplant, einhergehend mit der Anerkennung der Prüfung, die im ersten Studiengang zum "Endgültig nicht bestanden" geführt hat und im zweiten Studiengang bestanden wurde, gilt der Jokerversuch als in Anspruch genommen.

## VI. Rücknahme eines Jokerantrags und Verzicht auf einen gewährten Jokerversuch

Möchten Sie einen Jokerantrag zurücknehmen oder auf einen gewährten Jokerversuch verzichten, reichen Sie bitte das entsprechende Formular <http://www.pamt.uni-kiel.de/pas/vzp/downloads/formulare/jokerverzicht> im zuständigen Prüfungsamt ein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rosemarie Winterfeld